



Verstorben

Bischof em. Joachim Vobbe

Am 26. Juli 2017, an seinem Namenstag, verstarb im Alter von 70 Jahren nach langer Krankheit Bischof em. Joachim Vobbe. Mit ihm verliert das Bistum einen Hirten, dem die geistliche Erneuerung der Kirche sowie die Stärkung der spirituellen Dimension des Alt-Katholizismus ein Hauptanliegen war. Vielen bleibt er als geschätzter Redner und Prediger sowie als Verfasser mehrerer Kirchenlieder und geistlicher Texte in Erinnerung. Joachim Vobbe hatte die Gabe, Menschen aller Altersgruppen in der Gemeinschaft der Kirche zusammenzuführen. Dabei ist es ihm gelungen, Glauben und Gemeinschaft, Frömmigkeit und Fröhlichkeit miteinander zu verbinden und zu vermitteln. Besonders prägend für seine Amtszeit war die Entscheidung der Synode, Frauen zu allen geistlichen Ämtern zuzulassen. Am Pfingstmontag 1996 konnte Bischof Joachim Vobbe in Konstanz die ersten beiden Frauen zu Priesterinnen weihen.

Joachim Vobbe wurde am 5. Januar 1947 in Bad Honnef geboren. Nach dem Abitur und dem Theologiestudium wurde er am 14. Juni 1972 in Köln zum Priester geweiht. 1977 wechselte er in das alt-katholische Bistum und wurde zunächst Pfarrer in Blumberg und später in Offenbach. Von 1985 bis 1995 war er zudem Dekan des hessischen Dekanates und war insgesamt sieben Jahre lang gewähltes Mitglied der Synodalvertretung. Am 15. November 1994 wurde er zum Bischof gewählt und am 25. März 1995 zum Bischof geweiht. Er trat zum 20. März 2010 aus gesundheitlichen Gründen zurück.

„Im Himmel Anker werfen“ – so lautet der Titel einer Festschrift anlässlich seines 60. Geburtstages. Er weist darauf hin, aus welcher Hoffnung Joachim Vobbe geglaubt und gelebt und wo er seinen Halt gefunden hat, um die Botschaft des Evangeliums weitertragen zu können.

Synode 2018

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Schreiben vom 27. September 2017 die 61. Ordentliche Bistumssynode einberufen:

Liebe Schwestern und Brüder, hiermit lade ich – auch im Namen der Synodalvertretung – gemäß § 1 GOS zur 61. Ordentlichen Bistumssynode vom 3. bis 7. Oktober 2018 in Mainz ein. Die Synode beginnt am 3. Oktober um 15 Uhr mit einer Eucharistiefeier und endet am 7. Oktober mit dem Mittagessen.

Gemäß § 8 (3) SGO erstreckt sich das Mandat der Synodalen über zwei ordentliche Synoden, das heißt, für die Synode 2018 müssen keine neuen Synodalen gewählt werden. Synodale bzw. Ersatzsynodale der Synode 2016 sind auch für die Synode 2018 Synodale bzw. Ersatzsynodale. Falls Nachwahlen stattfinden müssen, sind diese bis zum 17. Dezember 2017 vorzunehmen. Die Anzahl der Synodalen einer jeweiligen Gemeinde sind beigefügter Liste zu entnehmen. Alle Synodalen sind mit beigefügtem Formblatt bis zum 31. Dezember 2017 an das Ordinariat zu melden. Diese Meldung muss die vollständige Adresse der Synodalen enthalten und ist zu siegeln.

Nach Absprache mit der Synodalvertretung können Anträge, Beschwerden und Anfragen bis zum 17. Mai 2018 eingereicht werden. Gemäß § 10, Absatz 4 SGO sind die Anträge per Post oder durch Überbringung einzureichen. Zur Fristwahrung genügt auch die Übersendung per Telefax vorab. In diesem Fall wird ein Sendeprotokoll angefertigt und archiviert. Bei der Übermittlung durch Telefax muss das Original unterschrieben sein. Die Übersendung einer E-Mail genügt nicht zur Fristwahrung. Darüber hinaus bitten wir darum, die Anträge zusätzlich als Word-Datei an die Mailadresse des Ordinariates zu senden. Diese Datei dient der Zusammenstellung der Anträge als Arbeitsvorlage für die Synodalen. Für jeden fristgerecht eingereichten Antrag erhalten die Absender umgehend eine Eingangsbestätigung.

Ich weise darauf hin, dass für Pfarrerinnen und Pfarrer die Teilnahme an der Synode zu den Dienstpflichten gehört und deshalb für die entsprechenden Tage keine anderen Verpflichtungen angenommen werden dürfen. Dienstverpflichtet sind auch die Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter und die Geistlichen im Auftrag, die

ohne Stimmrecht an der Synode teilnehmen. Ich wünsche den Vorberatungen zur Synode in den Gemeinden einen gesegneten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Ring, Bischof

Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 23. September 2017 in der Mannheimer Schlosskirche den Diakon **Florian Bosch** zum Priester geweiht.

Er setzt seinen Dienst als Pfarramtsanwärter in der Gemeinde Karlsruhe fort.

- am 23. September 2017 in der Mannheimer Schlosskirche den Diakon **Thilo Corzilius** zum Priester geweiht.

Er setzt seinen Dienst als Pfarramtsanwärter in der Gemeinde Freiburg fort.

- am 23. September 2017 in der Mannheimer Schlosskirche den Diakon **Lothar Haag** zum Priester geweiht.

Er setzt seinen Dienst als Pfarramtsanwärter in der Gemeinde Köln fort.

- am 23. September 2017 in der Mannheimer Schlosskirche den Diakon **Markus Stutzenberger** zum Priester geweiht.

Er setzt seinen Dienst als Geistlicher im Auftrag in der Gemeinde Kaufbeuren fort.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

7. Oktober 2017 Offenburg (2), 8. Oktober 2017 Baden-Baden (10), 22. Oktober 2017 Heidelberg (5), 4. November 2017 Passau (2), 5. November 2017 Regensburg (3), 12. November 2017 Bonn (9), 18. November 2017 Rosenheim (3), 19. November 2017 München (5).

Weitere bischöfliche Amtshandlungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 17. September 2017 das alt-katholische Gräberfeld auf dem Friedhof in Unkel eingeseignet. Auf diesem Gräberfeld werden die Urnen aus den Kolumbarien in alt-katholischer Trägerschaft endbeigesetzt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 26. November 2017 den neuen Altar der Friedenskirche in Saarbrücken konsekriert.

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. September 2017 Pfarrer **Andreas Jansen** (Kassel) aufgrund der Wahl vom 2. Juli 2017 in Kassel zum Pfarrer der Gemeinde Kassel ernannt. Er wurde von Dekan Klaus Rudershausen in einer Eucharistiefeier am 3. September 2017 in Kassel in sein Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. September 2017 die Priesterin im Ehrenamt **Brigitte Glaab** (Aschaffenburg) zur Frauenseelsorgerin des Bistums ernannt.

- mit Wirkung vom 1. September 2017 Pfarrer **Armin Strenzl** (Bad Säckingen) zum Pfarrverweser der Gemeinden Dettighofen, Hohentengen und Lottstetten ernannt.

- am 30. September 2017 in einer Eucharistiefeier in Furtwangen Dekan **Joachim Sohn** (Furtwangen) in sein Amt als Dekan des Dekanates Südbaden eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 Pfarrer **Stefan Hesse** (Kommungen) und Pfarrer **Oliver Kaiser** (Hannover) in die Liturgische Kommission berufen.

- mit Wirkung vom 2. November 2017 und mit Zustimmung der Synodalvertretung **Dr. Markus Dreixler** (Karlsruhe) zum Vorsitzenden des Synodalverwaltungsgerichtes ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 Dekan **Klaus Rudershausen** (Wiesbaden) zum Pfarrverweser der Gemeinde Saarbrücken mit Kaiserslautern ernannt.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 31. August 2017 auf eigenen Wunsch hin Pfarrer **Georg Blase** (Dettighofen) mit Dank aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen. Aufgrund seines Umzugs nach Polen scheidet er gleichzeitig aus der Geistlichkeit des Bistums aus. Er bleibt aber gemäß § 70, Abs. 2 SGO weiterhin bewerbungsfähig.

- mit Wirkung vom 31. August 2017 Pfarrer **Andreas Jansen** (Habichtswald-Ehlen) als Pfarrverweser der Gemeinde Kassel entpflichtet.

- mit Wirkung vom 15. Oktober 2017 vom Priester im Ehrenamt **Thaddäus Gotzmann** (Karlsruhe) die Rückgabe der Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen entgegengenommen.

- mit Wirkung vom 1. November 2017 auf eigenen Wunsch Pfarrerin **Alexandra Caspari** (Augsburg) als Mitglied der Liturgischen Kommission entpflichtet.

- mit Wirkung vom 30. November 2017 auf eigenen Wunsch hin Pfarrer **Oliver van Meeren** (Saarbrücken) mit Dank aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen.

- mit Wirkung vom 2. November 2017 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Herrn **Michael Topf** (Bonn) als Vorsitzenden des Synodalverwaltungsgerichtes entpflichtet.

Bischof-Reinkens-Medaille

Bischof und Synodalvertretung

- haben Frau **Irene Kigle** und Herrn **Hans Kigle** (Augsburg) am 9. Juli 2017 die Bischof-Reinkens-Medaille verliehen.

- haben Frau **Angelika Schartel-Holzbauer** (Rosenheim) am 12. Juli 2017 die Bischof-Reinkens-Medaille verliehen.

- haben Frau **Elisabeth Jordan** (Rosenheim) am 12. Juli 2017 die Bischof-Reinkens-Medaille verliehen.

- haben Herrn **Gerhard Emmer** (Krefeld) am 25. November 2017 die Bischof-Reinkens-Medaille verliehen.

Kirchensteuerordnungen

Kirchensteuerordnung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen im Land Rheinland-Pfalz gelegenen Teil vom 20. Juni 2017

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt für den im Land Rheinland-Pfalz gelegenen Teil folgende Kirchensteuerordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Kirchensteuerberechtigung

- (1) Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenmitgliedern zu erheben, steht dem Bistum zu (Diözesankirchensteuer).
- (2) Die Erhebung der Kirchensteuer obliegt dem Gemeindeverband der alt-katholischen Kirchengemeinden in Rheinland-Pfalz.

§ 2 Zweck der Kirchensteuererhebung

Kirchensteuern werden zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des Bedarfs überregionaler Aufgaben, des bischöflichen Ordinariats, der alt-katholischen Werke und der diakonisch-caritativen Aufgaben erhoben.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3 Kirchensteuerpflichtige

Alle Kirchenmitglieder der alt-katholischen Kirche, die im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind kirchensteuerpflichtig.

§ 4 Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts oder die Aufnahme in die alt-katholische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde;
- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
- c) bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam wird.

(3) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um $1/12$ zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet und in die Veranlagung zur unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht keine während der beschränkten Einkommenssteuerpflicht erzielte (inländischen) Einkünfte einbezogen sind. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um $1/12$ für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.

(4) Wird die Kirchensteuer im Kapitalertragssteuerabzugsverfahren erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

III. Arten der Kirchensteuern

§ 5 Allgemeines

Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs erhebt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen im Land Rheinland-Pfalz gelegenen Teil Kirchensteuern, und zwar als Kirchensteuern vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer sowie als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 6 Bemessung der Kirchensteuer

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen. Der Berechnung der Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer ist die nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Einkommensteuer zugrunde zu legen.

(2) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen. Weist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu einer kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschalierte Lohnsteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Weist die oder der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfängerinnen oder Empfänger von Zuwendungen zu einer Kirchensteuer erhebenden Körperschaft nach, so stellt die pauschale Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

(4) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren nach der Kapitalertragsteuer bemessen. § 51a Absatz 2c Einkommensteuergesetz ist anzuwenden. Wird die Kirchensteuer nicht von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d Einkommensteuergesetz. Die Kirchensteuer bemisst sich insoweit nach der nach dem gesonderten Einkommensteuertarif ermittelten Einkommensteuer.

§ 7 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das nach Maßgabe des § 51a Absatz 2 EStG ermittelte gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten, dieses erhöht sich um die nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 EStG gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.

(3) Auf das besondere Kirchgeld wird nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Satz 4 des Kirchensteuergesetzes (KiStG) die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer und nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Satz 5 KiStG der Beitrag einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und keine Kirchensteuer erhebt, angerechnet.

(4) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

§ 8 Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Bemessungsgrundlage nach § 6 in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die

Kirchensteuer vom Einkommen für das alt-katholische Kirchenmitglied bemessen,

- a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 ermittelten gemeinsamen Bemessungsgrundlage beider Ehegatten;
- b) wenn die Eheleute einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der nach § 6 Absatz 1 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds;
- c) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 ermittelten Bemessungsgrundlage dieses Ehegatten, oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 ermittelten Bemessungsgrundlage jedes Ehegatten;
- d) wenn die Kirchensteuer im Kapitalertragssteuerabzugsverfahren erhoben wird, nach der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 4, Satz 1, oder wenn eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d Einkommensteuergesetz erfolgt, nach der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 4, Satz 4.

§ 9 Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Bemessungsgrundlage nach § 6 in glaubensverschiedenen Ehen

- (1) Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der Einzelveranlagung nach der nach § 6 Absatz 1 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds bemessen.
- (2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied nach dem Teil der nach § 6 Absatz 1 ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Anteile eines jeden Ehegatten an der Summe der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen sind, ist die Summe der Einkünfte maßgeblich, die sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz ergeben würde.
- (3) Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung auszuschneiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.

- (4) Wird die Kirchensteuer im Kapitalertragssteuerabzugsverfahren erhoben, wird die Kirchensteuer nach der nach § 6 Absatz 4 Satz 1 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds oder wenn eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d Einkommenssteuergesetz erfolgt, nach der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 4 Satz 4 bemessen.

IV. Höhe der Kirchensteuern

§ 10 Beschluss über Art und Höhe der Kirchensteuern

- (1) Die Hebesätze der Kirchensteuern werden durch das katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen im Land Rheinland-Pfalz gelegenen Teil festgelegt.
- (2) Die Kirchensteuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen oder Ergänzungen der Genehmigung staatlicher Behörden.
- (3) Die Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluss werden vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland im Amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht.
- (4) Ein Kirchensteuerbeschluss gilt so lange, bis ein neuer, genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung § 15 Absatz 5 KiStG bleibt unberührt.
- (2) Auf die Kirchensteuern finden die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, entsprechende Anwendung, soweit diese Kirchensteuerordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. § 11 Absatz 2 KiStG bleibt unberührt.

§ 12 Veränderung der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern

- (1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid von Amts wegen anzupassen. Das gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.
- (2) Wird die Maßstabsteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder ihre Vollziehung oder Beitreibung ausgesetzt, so umfasst diese Entscheidung ohne besonderen Antrag auch die nach der jeweiligen Maßstabsteuer bemessene Kirchensteuer.
- (3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft das Finanzamt.

§ 13 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Kirchensteuern können außerhalb des Anwendungsbereiches des § 12 Absatz 2 ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles

unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen oder die Kirchensteuerpflichtige bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrage stehen.

(3) Der Antrag ist beim Gemeindeverband der alt-katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz zu stellen. Entscheidungsbefugt ist Vorstand des Gemeindeverbandes; zuvor ist allerdings eine Stellungnahme des Bischofs des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland einzuholen, soweit er nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

VI. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

§ 14 Widerspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der oder die Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, dass die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stundung oder Erlass aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem oder der zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekannt gegeben gilt.

(3) Der Widerspruch ist beim Finanzamt einzulegen, soweit die Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung verwaltet wird, und im Übrigen beim Gemeindeverband der alt-katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Absatzes 2 bei dem zuständigen Finanzamt angebrachter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht berührt. Die Vollziehung des angefochtenen Kirchensteuerbescheides kann ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Kirchensteuerbescheides bestehen oder wenn die Vollziehung für die oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende Interessen des Gemeindeverbandes der alt-katholischen

Kirche in Rheinland-Pfalz gebotene Härte zur Folge hätte. Ist der Kirchensteuerbescheid schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Die Aussetzung oder die Aufhebung der Vollziehung sind auf die festgesetzte Kirchensteuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge und um die festgesetzten Vorauszahlungen, beschränkt; dies gilt nicht, wenn die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Soweit die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung des Kirchensteuerbescheides auszusetzen. Der Erlass eines Kirchensteuerbescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Aussetzung des Kirchensteuerbescheides zu entscheiden, es sei denn, dass bei der Aussetzung der Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(5) In den Fällen des § 13 kann gegen ablehnende Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass beim Gemeindeverband der alt-katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über den Antrag auf Stundung oder Erlass als bekannt gegeben gilt, Widerspruch eingelegt werden.

(6) Über den Widerspruch entscheidet das Finanzamt bzw. das Landesamt für Steuern, soweit die Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung verwaltet wird, und im Übrigen beim Gemeindeverband der alt-katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz. Zuvor ist allerdings eine Stellungnahme des Bischofs des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland einzuholen, soweit er nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

(7) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

(8) Gegen die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung kann das Verwaltungsgericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.

(9) Gegen die Widerspruchsentscheidung kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken erlässt die zur Ausführung gegebenenfalls erforderlichen Verordnungen.

(1a) Diese Kirchensteuerordnung ist erstmals für den

Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist sie erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2017 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2017 zufließen. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist diese Kirchensteuerordnung erstmals auf nach dem 31. Dezember 2017 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(2) Diese Kirchensteuerordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland für den im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Gebietsteil (Kirchensteuerordnung) vom 18.12.1971 (Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland 1972 Nr. 2).

Bonn, den 19. September 2017
gez. Bischof Dr. Matthias Ring

Die Kirchensteuerordnung wurde am 27. September 2017 durch das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt und am 13. November 2017 im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz auf Seite 1082 veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschlüsse

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen hat, auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande **Hessen** (Kirchensteuergesetz) im August 2017 Folgendes beschlossen:

Im Kalenderjahr 2018 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl I S.773) Gebrauch macht.

Neben der Landeskirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes ein besonderes Kirchgeld erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeschluss wurde am 02.10.2017 durch das Hessische Kultusministerium mit
Az: Z.3-870.400.000-00150- genehmigt und wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen im Land Rheinland-Pfalz gelegenen Teil vom 20. Juni 2017

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt folgenden Kirchensteuerbeschluss:

§ 1 Höhe der Kirchensteuer

(1) Der Vomhundertsatz der gemäß § 6 Absatz 1 Kirchensteuerordnung als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer beträgt 9,0 v.H.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen ist die nach Maßgabe des § 51a Einkommenssteuergesetz ermittelte Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer zugrunde zu legen.

(3) Der Hebesatz von 9 v. H. gilt auch im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§6 Absatz 2 Kirchensteuerordnung) und im Falle der Pauschalierung der Einkommenssteuer (§6 Absatz 3 Kirchensteuerordnung). Die Kirchensteuer wird auf 7 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer bzw. Einkommenssteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 08. August 2016 (StB, S. 773) Gebrauch macht.

(4) Das gemäß § 7 Kirchensteuerordnung zu erhebende besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Bemessungsgrundlage		
(nach Maßgabe des § 51a Absatz 2 ermitteltes gemeinsames zu versteuerndes Einkommen)		jährliches Kirchgeld
Stufe	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96

2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchengeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um $\frac{1}{12}$ zu kürzen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen dieses Kirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

(2) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist er erstmals anzuwenden auf den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2017 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2017 zufließen. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist dieser Kirchensteuerbeschluss erstmals auf nach dem 31. Dezember 2017 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(3) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken zum 1. Januar 2018 in Kraft. Er gilt so lange, bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

Bonn, den 19. September 2017
gez. Bischof Dr. Matthias Ring

Die Kirchensteuerordnung wurde am 27. September 2017 durch das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt und am 13. November 2017 im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz auf Seite 1084 veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2018

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 18.11.2017 folgenden Beschluss gefasst, vorbehaltlich der Genehmigung des Kultus- und Finanzministeriums, die am 21.11.2017 beantragt wurde:

1. Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2018 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

2. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach §37a Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2012 – 3 – S 244.4 / 2 – (BStBl I S. 1083) 6% der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3 – S 244.4 / 15 – (BStBl I S. 76) 6% der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

3. Die örtlichen Kirchengemeinden können durch Beschluss der Ortskirchensteuervertretung

- a) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für landwirtschaftliche Betriebe (§5 Abs.1,2 KiStG)
- b) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für Grundstücke (§5 Abs. 1,3 KiStG)
- c) Kirchgeld (§5 Abs. 1,4 u. 5 KiStG) erheben.

Landeskirchensteuerzuschläge werden hierfür nicht erhoben.

Pfarrer Bernd Panizzi

Vorsitzender Landessynodalrat Baden-Württemberg

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn
Tel (02 28) 23 22 85